



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2017/03702**
Datum: 08.01.2018
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Fachbereich Gesundheit
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	15.02.2018 18.01.2018	öffentlich Entscheidung

Betreff: Fördermittel für Suchtberatungsstellen 2018 pflichtiger Bereich

Beschlussvorschlag:

Der Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss bestätigt die in der Anlage ausgewiesenen Fördersummen für die Suchtberatung (pflichtiger Bereich) und die Suchtpräventionsfachstelle des Produktes 1.41431.

Die Fördermittel werden unter Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltsplanes 2018 durch das Landesverwaltungsamt und der Landeszuweisung laut FamBeFög Land Sachsen-Anhalt beschlossen.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Finanzielle Auswirkung: 646.600,00 Euro

PSP-Element: 1.41431 646.600,00 Euro

(Zuschuss Land 311.100,00 Euro (bei analoger Förderung des Landes wie im HHJ 2017))

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen ja nein
Aktivierungspflichtige Investition ja nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.		Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)	2018	311.100,00	1.41431
	Aufwand (gesamt)	2018	646.600,00	1.41431
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand: 21.12.2017)		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)	2018	311.100,00	1.41431
	Aufwand (ohne Abschreibungen)	2018	646.600	1.41431
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan

ja

nein

Wenn ja, Stellenerweiterung:

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Begründung:

Die Dringlichkeit ergibt sich aus der lückenlosen Sicherstellung und Durchführung des gesetzlichen Auftrages der Suchtberatung und der damit verbundenen finanziellen Absicherung der Suchtberatungsstellen für die Stadt Halle (Saale) im Haushaltsjahr 2018.

Der Zuwendungsbescheid des Landes für die zweckgebundene Landeszuweisung nach dem FamBeFöG des Landes Sachsen-Anhalt steht zum Zeitpunkt der Beschlussvorlage noch aus. Mit der Zustimmung des Stadtrates zur „Integrierten Sozial- und Jugendhilfeplanung nach FamBeFöG LSA“ (VI/2015/00942) vom 30.09.2015 sind die einwohnerbezogenen Zuwendungen des Landes sichergestellt. Mit dem Beschluss des Stadtrates vom 20.12.2017 zum Haushalt 2018 stehen Leistungen für die in der Anlage benannten Träger zur Verfügung.

Grundlage für die Ausreichung von Zuschüssen für soziale Arbeit ist die vom Stadtrat am 26.10.2011 beschlossene Vorlage V/2011/09746 „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit in der Stadt Halle (Saale)“. Diese Richtlinie gilt in ihren Verwaltungsvorschriften ebenfalls für die Sicherstellung von Suchtberatungsstellen.

Weitere gesetzliche Grundlagen finden sich im SGB II und XII sowie im Gesundheitsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Gemäß der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit in der Stadt Halle (Saale) wird der im Haushalt geplante Ansatz im entsprechenden Produkt für das Haushaltsjahr 2018 untersetzt.

Zur Finanzierung der Suchtberatungsstellen stehen im Haushaltsjahr 2018 im Produkt 1.41431 finanzielle Mittel in Höhe von 646.600 Euro zur Verfügung. Damit ist das Budget gegenüber 2017 um 50.000 Euro erhöht. Die Erhöhung resultiert aus dem beschlossenen Änderungsantrag V/2017/03582 zur Haushaltssatzung 2018.

In den Tendenzgesprächen wurden die inhaltlichen Prämissen und Finanzierungsmodalitäten zwischen Verwaltung und den Trägern der Suchtberatungsstellen unter Beteiligung des LK Saalekreis abgestimmt.

Werden von den bestätigten Fördermitteln Beträge innerhalb des Haushaltsjahres durch die Träger nicht oder nicht vollständig abgerufen, kann die Verwaltung über eine Vergabe an andere Träger und Projekte bis zu einer Einzelsumme in Höhe von 5.000 Euro eigenständig entscheiden.

Die Förderung wird im SGGA angezeigt.

Pflichtbereich:

Die Antragssumme der Träger der Suchtberatungsstellen liegt bei 605.081,69 Euro. Damit ist ersichtlich, dass grundsätzlich den Anträgen in voller Höhe entsprochen werden kann.

Zusätzlich zur Antragssumme der Träger sind im Haushaltsplan 25.000 Euro zur Einrichtung einer Fachstelle für Suchtprävention eingestellt. Ein Antrag zur Einrichtung dieser Fachstelle liegt von „Der Paritätische PSW GmbH, Sozialwerk Behindertenhilfe/drobs Halle“ vor.

Nach Prüfung und Berücksichtigung der vorliegenden Antragsstellungen der Träger der Suchtberatungsstellen sowie zur Einrichtung einer Fachstelle für Suchtprävention, stehen noch Mittel in Höhe von 16.518,31 Euro zur Verfügung. Sollten im laufenden Jahr Tarifsteigerungen und/oder Projekterweiterung/-änderungen bei den Trägern notwendig sein, kann dieser Betrag zur Deckung eingesetzt werden.

Familienverträglichkeitsprüfung:

Die aktuelle Planungsvorschrift entspricht den Grundsätzen einer familienfreundlichen Stadtentwicklung und den Belangen der Familienverträglichkeit (Stadtratsbeschlüsse III/2003/03416 sowie IV/2007/06304 und Verwaltungsvorschrift 09/2007).

Anlage:

Förderung der Suchtberatungsstellen 2017/2018